

GESELLSCHAFTERDARLEHENSVERT RAG

zwischen

Darlehensgeber / Gesellschafter

Name / Firma: _____

Anschrift / Sitz: _____

Geburtsdatum / Registerdaten: _____

Beteiligung an der Gesellschaft: _____ %

– nachfolgend „Darlehensgeber“ genannt –

und

Darlehensnehmer / Gesellschaft

Firma: _____

Rechtsform: _____

Sitz: _____

Geschäftsanschrift: _____

Registergericht: _____

Registernummer: _____

Vertreten durch: _____

– nachfolgend „Darlehensnehmer“ genannt –

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen.

§ 1 Darlehensbetrag

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von

_____ €

in Worten:

Das Darlehen wird:

- ☐ einmalig ausgezahlt.
- ☐ in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt.
- ☐ als bereits bestehende Forderung in ein Darlehen umgewandelt.
- ☐ nach folgender Regelung bereitgestellt:

§ 2 Zweck des Darlehens

Das Darlehen dient:

- ☐ der allgemeinen Unternehmensfinanzierung.
- ☐ der Finanzierung von Betriebsmitteln.
- ☐ der Finanzierung einer Investition.
- ☐ der Überbrückung eines Liquiditätsbedarfs.
- ☐ der Finanzierung folgenden Projekts:
- ☐ folgendem sonstigen Zweck:
- ☐ Die Verwendung ist nicht auf einen bestimmten Zweck beschränkt.

§ 3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt:

- ☐ vollständig bis zum _____.
- ☐ am _____.
- ☐ in folgenden Teilbeträgen:

Teilbetrag	Fälligkeit
€ _____	
€ _____	
€ _____	

€	

Die Zahlung erfolgt auf folgendes Konto des Darlehensnehmers:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Bank: _____

§ 4 Nachweis der Auszahlung

Die Parteien dokumentieren die tatsächliche Auszahlung des Darlehens.

Als Nachweis dient insbesondere:

- ☐ Kontoauszug
- ☐ Überweisungsbeleg
- ☐ Buchungsbeleg
- ☐ schriftliche Empfangsbestätigung
- ☐ sonstiger Nachweis:

§ 5 Verzinsung

Das Darlehen:

- ☐ ist unverzinslich.
- ☐ wird mit einem festen Zinssatz von

_____ % p. a.

verzinst.

- ☐ wird variabel verzinst.

Referenzzinssatz:

Aufschlag / Abschlag:

_____ **Prozentpunkte**

- ☐ andere Zinsregelung:

§ 6 Zinsberechnung

Die Zinsen werden berechnet auf:

- ☐ den jeweils offenen Darlehensbetrag.
- ☐ den ursprünglichen Darlehensbetrag.
- ☐ nach folgender Methode:

Zinslauf beginnt am:

Zinsberechnung:

- ☐ taggenau.
- ☐ monatlich.
- ☐ jährlich.
- ☐ nach folgender Methode:

§ 7 Zinsfälligkeit

Die Zinsen werden fällig:

- ☐ monatlich.
- ☐ quartalsweise.
- ☐ jährlich.
- ☐ zusammen mit der Darlehensrückzahlung.
- ☐ zum _____ eines Jahres.
- ☐ nach folgender Regelung:

Nach § 488 Abs. 2 BGB werden vereinbarte Zinsen mangels abweichender Regelung grundsätzlich nach Ablauf eines Jahres beziehungsweise bei kürzerer Laufzeit bei Rückzahlung fällig.

§ 8 Laufzeit

Das Darlehen beginnt am:

und läuft:

☐ bis zum _____.

☐ für _____ Monate / Jahre.

☐ auf unbestimmte Zeit.

☐ bis zum Eintritt folgenden Ereignisses:

§ 9 Rückzahlung

Die Rückzahlung erfolgt:

☐ in einer Summe am _____.

☐ in monatlichen Raten.

☐ in quartalsweisen Raten.

☐ nach folgendem Tilgungsplan:

Rat e	Fälligkei t	Tilgungsbetra g
1		
2		
3		
4		
5		

☐ nach individueller Vereinbarung:

§ 10 Tilgungsfreie Zeit

☐ Es besteht keine tilgungsfreie Zeit.

☐ Die Tilgung beginnt erst am:

Bis zu diesem Zeitpunkt:

- ☐ werden Zinsen laufend gezahlt.
- ☐ werden Zinsen gestundet.
- ☐ gilt folgende Regelung:

§ 11 Sondertilgung

Der Darlehensnehmer:

- ☐ darf jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.
- ☐ darf pro Kalenderjahr bis zu _____ € sondertilgen.
- ☐ benötigt für Sondertilgungen die Zustimmung des Darlehensgebers.
- ☐ darf nicht vorzeitig tilgen, soweit rechtlich zulässig.
- ☐ es gilt folgende Regelung:

§ 12 Vorzeitige Rückzahlung durch den Darlehensgeber

Eine vorzeitige Rückforderung des Darlehens ist nur möglich:

- ☐ nach den gesetzlichen Vorschriften.
- ☐ bei Eintritt folgender vereinbarter Voraussetzungen:

Zwingende insolvenz- und gesellschaftsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Kündigung bei unbestimmter Laufzeit

Bei einem Darlehen ohne fest vereinbarte Rückzahlungszeit beträgt die Kündigungsfrist:

- ☐ drei Monate entsprechend der gesetzlichen Grundregel.
- ☐ _____ Monate.
- ☐ andere Regelung:

Zwingende gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.

§ 14 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund kann – abhängig vom Einzelfall und den gesetzlichen Voraussetzungen – insbesondere vorliegen bei:

- erheblichem Zahlungsverzug,
- wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage,
- schwerwiegender Vertragsverletzung,
- zweckwidriger Verwendung bei ausdrücklich zweckgebundenem Darlehen,
- sonstigen erheblichen Umständen.

Besondere Vereinbarung:

§ 15 Rang des Darlehens

Die Parteien vereinbaren:

- ☐ keinen zusätzlichen vertraglichen Rangrücktritt.
- ☐ einen gesondert zu formulierenden Rangrücktritt.
- ☐ folgende Rangregelung:

Diese Klausel allein ersetzt keine fachliche Prüfung eines insolvenzrechtlich wirksamen Rangrücktritts.

§ 16 Hinweis zur insolvenzrechtlichen Nachrangigkeit

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens im Insolvenzfall unter den gesetzlichen Voraussetzungen nachrangig behandelt werden können.

Die gesetzliche Rangfolge richtet sich insbesondere nach § 39 InsO.

Diese vertragliche Regelung ändert zwingende insolvenzrechtliche Vorgaben nicht.

§ 17 Rangrücktritt – optional

Nur verwenden, wenn individuell fachlich geprüft.

- ☐ Es wird kein Rangrücktritt vereinbart.
- ☐ Es soll eine gesonderte Rangrücktrittsvereinbarung Bestandteil dieses Vertrages werden.

Bezeichnung der Anlage:

Ein Rangrücktritt sollte insbesondere hinsichtlich Umfang, Krise, Rückzahlungssperre, Zinsen und insolvenzrechtlicher Wirkung individuell formuliert werden.

§ 18 Sicherheiten

Das Darlehen wird:

- ☐ unbesichert gewährt.
- ☐ durch folgende Sicherheit abgesichert:
 - ☐ Bürgschaft
 - ☐ Grundschuld
 - ☐ Sicherungsübereignung
 - ☐ Forderungsabtretung
 - ☐ Verpfändung
 - ☐ sonstige Sicherheit:

Wert der Sicherheit:

_____ €

Sicherheitsgeber:

§ 19 Hinweis zu Sicherheiten

Die Parteien berücksichtigen, dass Sicherheiten für Gesellschafterdarlehen im Zusammenhang mit einer späteren Insolvenz besonderen gesetzlichen Anfechtungsregelungen unterliegen können.

§ 135 InsO sieht unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere die Anfechtbarkeit von Sicherheiten vor, die in den letzten zehn Jahren vor dem Insolvenzantrag oder danach gewährt wurden.

§ 20 Rückzahlungen vor Insolvenz

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass Rückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen unter bestimmten Voraussetzungen insolvenzrechtlich angefochten werden können.

§ 135 InsO erfasst unter anderem bestimmte Befriedigungen innerhalb des letzten Jahres vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beziehungsweise danach.

Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 21 Verhältnis zur Gesellschafterstellung

Die Darlehensgewährung erfolgt:

- ☐ unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Einlagepflicht.
- ☐ zusätzlich zur bestehenden Einlage.
- ☐ im Zusammenhang mit folgender gesellschaftsrechtlicher Verpflichtung:

Das Darlehen führt nicht automatisch zu einer Veränderung der Beteiligungsquote.

Eine Kapitalerhöhung oder zusätzliche Einlage wird nur durch gesonderte gesellschaftsrechtliche Maßnahmen begründet.

§ 22 Keine Einlage

Die Parteien halten ausdrücklich fest:

Der Darlehensbetrag wird – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – als Fremdkapital beziehungsweise Darlehen und nicht als gesellschaftsrechtliche Einlage zur Verfügung gestellt.

Steuerliche oder bilanzielle Einordnungen richten sich nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 23 Gesellschafterbeschluss

Für die Aufnahme des Darlehens:

- ☐ ist kein gesonderter Gesellschafterbeschluss erforderlich.
- ☐ liegt ein Gesellschafterbeschluss vom _____ vor.
- ☐ soll ein Gesellschafterbeschluss als Anlage beigelegt werden.
- ☐ Prüfung erforderlich.

Bezeichnung der Anlage:

§ 24 Vertretung und Insichgeschäft

Der Darlehensnehmer wird bei Abschluss dieses Vertrages vertreten durch:

Ist der Darlehensgeber zugleich Geschäftsführer oder sonstiger Vertreter des Darlehensnehmers, ist insbesondere zu prüfen, ob Vertretungsbeschränkungen beziehungsweise § 181 BGB beachtet werden müssen.

- ☐ entsprechende Vertretungsbefugnis geprüft.
- ☐ Befreiung von § 181 BGB vorhanden.
- ☐ Zustimmung / Genehmigung erforderlich.
- ☐ Prüfung erforderlich.

§ 25 Buchhalterische Behandlung

Das Darlehen wird in der Buchhaltung des Darlehensnehmers als:

geführt.

Die Parteien sind sich bewusst, dass die buchhalterische und steuerliche Behandlung fachlich zu prüfen ist.

§ 26 Zinsabrechnung

Der Darlehensgeber erhält:

- ☐ jährlich eine Zinsabrechnung.
- ☐ bei jeder Zinszahlung eine Abrechnung.
- ☐ keine gesonderte Abrechnung.
- ☐ folgende Dokumentation:

§ 27 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts wirksam Abweichendes vereinbart wird.

Besondere Vereinbarung:

§ 28 Stundung

Eine fällige Zahlung kann gestundet werden:

- ☐ nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.
- ☐ nach folgendem Verfahren:

Stundungsvereinbarungen sollen aus Nachweisgründen dokumentiert werden.

§ 29 Aufrechnung

Die Aufrechnung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Zusätzliche Vereinbarung:

§ 30 Abtretung der Darlehensforderung

Der Darlehensgeber:

- ☐ darf die Darlehensforderung nach den gesetzlichen Vorschriften abtreten.
- ☐ darf die Forderung nur mit Zustimmung des Darlehensnehmers abtreten, soweit eine solche Beschränkung wirksam vereinbart werden kann.
- ☐ es gilt folgende Regelung:

§ 31 Gesellschafterwechsel

Veräußert der Darlehensgeber seine Gesellschaftsbeteiligung:

- ☐ bleibt das Darlehen unverändert bestehen.
- ☐ wird das Darlehen zur Rückzahlung fällig, soweit rechtlich zulässig.
- ☐ geht die Darlehensforderung zusammen mit der Beteiligung über.
- ☐ gilt folgende Regelung:

§ 32 Ausscheiden des Gesellschafters

Bei Ausscheiden des Darlehensgebers aus der Gesellschaft:

- ☐ läuft der Darlehensvertrag unverändert weiter.
- ☐ erfolgt eine Rückzahlung entsprechend dem bestehenden Tilgungsplan.
- ☐ wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- ☐ gilt:

§ 33 Tod des Darlehensgebers

Bei Tod des Darlehensgebers geht die Darlehensforderung nach den gesetzlichen erbrechtlichen Vorschriften auf die Rechtsnachfolger über, soweit nichts anderes wirksam geregelt ist.

Zusätzliche Vereinbarung:

§ 34 Informationspflichten

Der Darlehensnehmer informiert den Darlehensgeber auf Wunsch beziehungsweise soweit vereinbart über:

- ☐ Jahresabschluss
- ☐ betriebswirtschaftliche Auswertungen
- ☐ Liquiditätslage
- ☐ wesentliche Finanzierungsereignisse
- ☐ sonstige Informationen:

Eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht nur im vereinbarten beziehungsweise gesetzlich vorgesehenen Umfang.

§ 35 Steuerliche Behandlung

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass insbesondere folgende Punkte steuerlich relevant sein können:

- Höhe der Verzinsung,
- Fremdvergleich,
- Beteiligungsverhältnisse,

- verdeckte Gewinnausschüttungen beziehungsweise verdeckte Einlagen,
- Quellen- oder Kapitalertragsteuern,
- grenzüberschreitende Sachverhalte.

Die steuerliche Behandlung wird nicht durch diesen Vertrag verbindlich festgelegt.

§ 36 Fremdvergleich

Die Parteien haben folgende Grundlagen für die Konditionen herangezogen:

- ☐ marktübliche Bankkonditionen
- ☐ bestehende Fremdfinanzierung
- ☐ Vergleichsangebote
- ☐ Bonität der Gesellschaft
- ☐ Laufzeit
- ☐ Sicherheiten
- ☐ sonstige Kriterien:

Dokumentation:

§ 37 Änderungen des Vertrages

Änderungen des Darlehensbetrags, Zinssatzes, der Laufzeit oder des Tilgungsplans sollen in einem Nachtrag dokumentiert werden.

Nachtrag Nr.:

§ 38 Kosten

Die mit Abschluss und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt:

- ☐ der Darlehensnehmer.
- ☐ der Darlehensgeber.
- ☐ jede Partei selbst.
- ☐ nach folgender Aufteilung:

§ 39 Anlagen

Folgende Anlagen gehören zu diesem Vertrag:

- ☐ Anlage 1 – Auszahlungsplan
- ☐ Anlage 2 – Tilgungsplan
- ☐ Anlage 3 – Gesellschafterbeschluss
- ☐ Anlage 4 – Sicherheiten
- ☐ Anlage 5 – Rangrücktrittsvereinbarung
- ☐ Anlage 6 – Zinsberechnung
- ☐ Anlage 7 – Fremdvergleichsdokumentation
- ☐ Sonstige:

§ 40 Sonstige Vereinbarungen

§ 41 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen nachvollziehbar dokumentiert werden. Gesetzlich zwingende Formvorschriften bleiben unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, richtet sich die Rechtsfolge nach den gesetzlichen Vorschriften. Die übrigen Vertragsregelungen bleiben grundsätzlich unberührt.

Zwingende gesellschafts-, steuer- und insolvenzrechtliche Vorschriften gehen entgegenstehenden Vertragsbestimmungen vor.

Hinweis

Diese Vorlage ist ein allgemeines Muster und ersetzt keine individuelle rechtliche, steuerliche oder insolvenzrechtliche Beratung.

Bei Gesellschafterdarlehen sollten insbesondere Zinshöhe, Fremdvergleich, Gesellschafterbeschlüsse, Vertretungsbefugnisse, Sicherheiten, Rangfragen und Rückzahlungen individuell geprüft werden.

Gesellschafterdarlehen können im Insolvenzfall besonderen Nachrang- und Anfechtungsregeln unterliegen.

Unterschriften

Ort: _____

Datum: _____

Darlehensgeber / Gesellschafter

Name: _____

Unterschrift: _____

Darlehensnehmer / Gesellschaft

Vertreten durch: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____